gezogen sei, die Entschädigung nicht an die Bedingung des städtischen Grundbesitzes gebunden werden dürfe.

Diesen Wünschen gegenüber ist die Deputation der zweiten Kammer bei den Bestimmungen des Entwurfs stehen geblieben und hat die Annahme von § 2 mit der alleinigen redactionellen Vertauschung des Wortes: „nicht" im Punkte bb. mit dem Worte: „niemals" zur Annahme empfohlen.

Bei der Debatte in der zweiten Kammer hat sich einerseits die Ansicht Geltung zu verschaffen gesucht, daß es unrecht sei, wenn keine Entschädigung gewährt werde für solche Braugerechtigkeiten, welche vor dem Gesetze in das Eigenthum von Actiengesellschaften übergegangen sind, und daß dieser Punkt cc. ganz in Wegfall kommen möge. Andererseits ist die Fassung des Punktes cc. der oben referirten Erklärung der Regierungscommissare nicht völlig entsprechend befunden, außerdem aber auch eingehalten worden, daß diese Erklärung blos den Fall treffe, wo die Personenvereine mit einem brauberechtigten Hause sich zur Zeit der Abtretung ansässig gemacht haben, während dieselbe den Fall nicht genau treffe, wo die Personenvereine mit einem brauberechtigten Hause zur Zeit der Abtretung bereits ansässig gewesen sind.

Schließlich ist der Eingang von § 2 und Punkt aa. unverändert nach dem Entwurfe, Punkt bb. mit der oben erwähnten Verwandlung des Wortes: „nicht" in das Wort: „niemals," dagegen Punkt cc. in folgender Fassung mit Zustimmung der Regierung genehmigt worden:

„cc) hinsichtlich des § 1 bei a. bezeichneten Rechtes, soweit es an Personen oder Personenvereine abgetreten worden ist, welche zur Zeit der Abtretung in der betreffenden Stadt weder sich ansässig gemacht haben, noch ansässig gewesen sind."

Die unterzeichnete Deputation schlägt den Beitritt zu den Beschlüssen der zweiten Kammer vor und somit:

den Eingang von § 2, ingleichen Punkt aa. unverändert nach dem Entwurfe anzunehmen, Punkt bb. mit der Modification, daß das Wort: „nicht" mit dem Worte: „niemals" zu vertauschen sei, ebenfalls zu genehmigen, dagegen Punkt cc. unter Wegfall der Fassung des Entwurfs nach dem obenerwähnten Beschlusse der zweiten Kammer anzunehmen.

Die

§§ 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 11

sind in der zweiten Kammer ohne Debatte unverändert angenommen worden; sie werden auch von der unterzeichneten Deputation, welche hinsichtlich Dessen, was